

Ergänzungsbericht

des Bureaus des Grossen Rates

über den Anzug Prof. Dr. A. Gasser und Konsorten

betreffend

Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 23. Dezember 1958.

Tit.

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 1958 hat der Grosse Rat den Bericht (Nr. 5478) betreffend Protokollierung zur Ergänzung an das Bureau zurückgewiesen, mit dem Auftrage, es sei dem Grossen Rate, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge Dr. W. Allgöwer und F. Schneider, wonach in Zukunft bei den Interpellationen auch die Begründungen im Protokoll festzuhalten seien, ein weiterer Bericht zu unterbreiten.

Das Bureau hat in zwei Sitzungen zu diesen Vorschlägen Stellung genommen und beehrt sich, dem Grossen Rate wie folgt zu berichten:

Das Bureau stellte zunächst fest, dass der Rat mit dem Bericht vom 16. September 1958 betreffend Protokollierung und der darin vertretenen Auffassung, dass an der bisherigen Art und Weise der Protokollierung festzuhalten sei, einiggeht, und dass deshalb die Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht zu ändern sei.

Die Anträge der Herren Dr. W. Allgöwer und F. Schneider lauten wie folgt:

«Bei Interpellationen werden die Ausführungen der Interpellanten und des Regierungsrates in gleicher Weise behandelt. Beide können Begründung, Replik und eventuell Duplik dem Protokollführer schriftlich einreichen.»

«Es seien auch die Interpellationsbegründungen im Protokoll in einer kurzen Zusammenfassung festzuhalten.»

Nach Prüfung dieser Anträge ist das Bureau zum Schluss gekommen, dass hier eine Änderung der Protokollierung erwünscht ist.

Bis jetzt wurden jeweilen die schriftlich formulierte Interpellation und die ausführliche Antwort der Regierung im Protokoll festgehalten. Das letztere ist ohne weiteres gerechtfertigt und auch unumgänglich, stellen doch die Antworten des Regierungsrates Auskünfte von allgemein öffentlichem Interesse dar. Da nun aus dem üblichen Frage-

text die Begründung der Interpellation nicht immer ohne weiteres hervorgeht, ist sicher die verlangte Zusammenfassung von Nutzen. Die Kunst der Interpellationsbegründung besteht darin, den Regierungsrat zu klaren Antworten zu veranlassen. Dabei scheint es dem Bureau richtig zu sein, wenn die Begründung nur zusammengefasst im Protokoll erscheint. Wir möchten von einer vollinhaltlichen Wiedergabe der Manuskripte der Herren Interpellanten absehen.

Das Bureau macht bei dieser Gelegenheit die Anregung, es sei vom Interpellationsrecht sparsamer, d. h. nur bei wirklich wichtigen Angelegenheiten Gebrauch zu machen und für weniger wichtige Auskünfte das Mittel der «Kleinen Anfrage» zu benützen. Sehr oft liesse sich eine Angelegenheit auch durch direktes Befragen des betreffenden Regierungsrates erledigen. Dies würde eine speditivere Erledigung der Traktandenliste ermöglichen und der Interpellation als Mittel der Regierungsbefragung jene Wichtigkeit geben, die ihr zukommt und ihrer allein würdig ist.

Unsere Überlegungen veranlassen uns, Ihnen zu beantragen, es sei inskünftig, versuchsweise und zunächst ohne Änderung der Geschäftsordnung, bei der Protokollierung der Interpellationen auch die Interpellationsbegründung in einer kurzen Zusammenfassung durch den Sekretär festzuhalten.

Gleichzeitig ersuchen wir den Rat, dem bereits im ersten Bericht formulierten Antrag zuzustimmen, es sei dem Bureau bis zum Ablauf der Amtsperiode die Kompetenz zu erteilen, von sich aus bei wichtigen Geschäften die stenographische Protokollierung zu veranlassen, ohne damit dem Grossen Rate die Befugnis wegzunehmen, selber gemäss § 24 der Geschäftsordnung, den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Ferner beantragen wir, den Anzug Prof. Dr. A. Gasser und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 15. Dezember 1958.

Für das Bureau des Grossen Rates.

Der Präsident:
Dr. H. Schaffner.